

Vereins-Satzung

Ehemalige Schaumburger Märchensänger e.V.

Verein der ehemaligen
Schaumburger Märchensänger
Society of the former
Obernkirchen Children's Choir

2. Fassung vom 13. Nov. 2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Ehemalige Schaumburger Märchensänger e.V.
mit der Unterzeile:
Verein der ehemaligen Schaumburger Märchensänger
(Society of former Obernkirchen Children's Choir members)

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen unter der Nummer
VR 200079 eingetragen.
2. Der Verein Ehemalige Schaumburger Märchensänger e.V. (nachstehend nur noch
„Verein“ genannt) hat seinen Sitz in Bückeberg und wurde 2007 gegründet.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur und die Förderung der
Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aufarbeitung der
Geschichte des Chores Schaumburger Märchensänger, Durchführung von
Veranstaltungen, Diskussionsrunden, Publikationen und Pflege des Liedguts,
insbesondere durch Aufarbeitung der historischen, nationalen wie
internationalen Leistungen und Erfahrungen des Chores Schaumburger
Märchensänger, der gesellschaftlichen, musikalischen und jugendpflegerischen
Arbeit der Chorgründerinnen Edith Möller und Erna Pielsticker, sowie der
Folgezeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd
sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener
Auslagen.
Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand
(pauschale) Vergütungen erhalten.
Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Die Mitglieder des Vereins setzen sich aus

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern zusammen.

a) Aktive Mitglieder haben mindestens zwei Jahre im Chor der Schaumburger Märchensänger mitgesungen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Aktive Mitglieder können Generations-Sparten, nach zeitlich bedingten Zugehörigkeiten zum Chor Schaumburger Märchensänger bilden, um so die gestellten Aufgaben besser erarbeiten und fördern zu können.

Die Generations-Sparten können jeweils durch eine/n Beisitzer/in oder durch ein ordentliches Vorstandsmitglied koordiniert bzw. geleitet werden.

b) Fördernde Mitglieder unterstützen die Bemühungen des Vereins, ohne je bei den Schaumburger Märchensängern mitgesungen zu haben.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

c) Ehrenmitglied kann jeder werden, der sich um den Verein oder das Chorwesen allgemein verdient gemacht hat.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

zu b) Der freiwillige Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft) erfolgt durch schriftliche Erklärung (Brief oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende möglich.

zu c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist.

Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

zu d) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder dem guten Ruf des Vereins schadet,

vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe mitzuteilen. Ihm steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Macht das Mitglied innerhalb von sechs Wochen von seinem Berufungsrecht keinen Gebrauch, so gilt die Mitgliedschaft als beendet.

Andernfalls wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über den Ausschluss entschieden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den aktiven und den fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe und die Fälligkeit.
2. Der Beitrag ist jährlich bis zum 30. April eines jeden Jahres fällig. Die Mitglieder sind dazu angehalten, dem Lastschriftinzug im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens für den Einzug des Mitgliedsbeitrages zuzustimmen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei ordentlichen Personen und kann mit zusätzlichen Beisitzern/innen (max. eine/r pro Generations-Sparte) erweitert werden:

Ordentliche Vorstandsmitglieder:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassierer/in

zusätzliche Beisitzer/innen:

- d) eine/r oder mehrere Beisitzer/innen

2. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
3. Der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; jeder vertritt den Verein allein.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich.
2. Jedes Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.
3. Die Wahl aller Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Abstimmung.
Bei Einspruch muss jedoch geheim gewählt werden.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende die Amtsgeschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung und Neuwahl.
5. Die ordentlichen Vorstandsmitglieder können zusätzlich zu ihren Aufgaben jeweils eine Generations-Sparte koordinieren bzw. leiten.
Für diese Generations-Sparte steht dann kein zusätzlicher Beisitzerplatz im Vorstand zur Verfügung.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen wird.
Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
Eine Vorstandssitzung kann auch fernmündlich oder per Video-Konferenz erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Leiter/in der Vorstandssitzung.
3. Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die/der stellvertretende Vorsitzende.
Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.
4. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Leitung des Vereins zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben
 - b) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
 - c) Durchführung der gefassten Beschlüsse
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung
 - e) Entscheidung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
5. Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Internetpräsenz und sozialen Medien für den Verein und alle seine Generations-Sparten

6. Die Beisitzer/innen haben die Koordination und Leitung ihrer Generations-Sparten zu erledigen.
7. Zur ordnungsgemäßen Aufgabendurchführung gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
8. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
9. Zur ordentlichen Durchführung der Aufgaben kann der Vorstand auch kosten- bzw. honorarpflichtige Hilfe z.B. zur Projektleitung (auch aus den eigenen Reihen, Mitgliedern und Vorstand) hinzuziehen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes Vorstand
 - b) Entgegennahme des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Geschäftsjahr und Bericht der Kassenprüfer/innen
 - c) Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - f) Ernennung von einem oder zwei Kassenprüfer/innen
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - j) Beschluss über Anträge der Mitglieder, des Vorstandes und der Verwendung von Mittel

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der/die Vorsitzende lädt mindestens einmal im Jahr, jeweils am zweiten Sonnabend im November zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein.
2. Die Einladung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Email oder (sofern keine Email-Adresse vorhanden) per Postbrief bekannt gemacht. Als ordnungsgemäße Einladung gilt das Versenden an die letzte bekannte E-mail- bzw. Postadresse des Vereinsmitglieds. Die Einladung enthält den Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, sowie die Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
4. Jedes Vereinsmitglied kann bis fünf Werktage vor der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung beim Vorsitzenden einreichen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in.

2. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollantin/Protokollanten. Über die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
Der Vorstand kann Gäste einschließlich Presse zulassen.
4. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen (Ausnahme § 16 und § 17 dieser Satzung); Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
6. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
Das Stimmrecht kann nur höchstpersönlich ausgeübt werden

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Beratungspunkte beim Vorsitzenden beantragt haben.
2. Eine Einberufung der Versammlung muss innerhalb von acht Wochen ab Antragsstellung erfolgen.
Im Übrigen gilt § 12 dieser Satzung sinngemäß

§ 14 Kassenprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung ernennt einen bis zwei Kassenprüfer/innen.
2. Kassenprüfer/innen werden für drei Jahre gewählt.
Wiederwahl ist jederzeit zulässig.
3. Die Kassenprüfer/innen haben im Auftrag der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Vereinsvermögens zu überwachen, den Rechnungsabschluss mindestens einmal im Jahr, jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen, die Prüfung schriftlich zu protokollieren und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Projektleiter/in:

1. Der Vorstand kann für geplante oder zeitlich begrenzte Projekte eine/n Projektleiter/in bestimmen.
2. Der/die Projektleiter/in ist dann allein für die Planung und Durchführung des Projektes verantwortlich und zuständig.
Die zu diesem Zweck nötige Öffentlichkeitsarbeit wird von ihm/ihr organisiert.
Auf Wunsch kann ihm/ihr ein oder mehrere Mitarbeiter/innen helfend zur Seite gestellt werden.
Der/die Projektleiter/in entscheidet über seine Mitarbeiter/innen.
3. Zur ordentlichen Ausführung des Projektes kann ihm/ihr der Vorstand eine finanzielle Zuwendung/Honorar gewähren.

§ 16 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung bedarf der Zweidrittel-Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins Ehemalige Schaumburger Märchensänger e.V. kann nur bei Zweidrittel-Stimmenmehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem andern Grund aufgelöst wird und/oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung des Vereins und bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes der Musikschule Schaumburger Märchensänger e.V. in Bückeberg, bei dessen Auflösung der Stadt Bückeberg zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Von diesem Geld sollte im letzteren Fall die Stadt eine Jugendgruppe aus dem chorischen Bereich fördern.

§ 18 Gültigkeit

1. Gerichtsstand des Vereins ist Bückeberg.
2. Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10. Nov. 2007 beschlossen.
3. Die Satzung wurde auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13. Nov. 2021 geändert.